

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!



Die sogenannten „Maskenfälle“ haben die Familiengerichte in Pandemiezeiten wieder einmal in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Sie werden es verfolgt haben: Epische amtsrichterliche Beschlüsse unter dem Deckmantel des familiengerichtlichen Kinderschutzes, mit denen unter anderem Schulen und Lehrerschaft untersagt werden sollten, für die betroffenen Kinder das Tragen von Masken anzuordnen. Diese in jeglicher Hinsicht rechtlich nicht vertretbaren Entscheidungen haben in seriösen Fachkreisen zu Recht große Bestürzung hervorgerufen. Auch wenn die Familiengerichtsbarkeit hier auf Grund der politisch gesteuerten hohen Zahl entsprechender Anregungen noch etliche Fälle aufzuarbeiten hat, hatten immerhin einige Oberlandesgerichte schon Gelegenheit, korrigierend einzugreifen. Der Spuk wird also schnell wieder vorüber sein und so können wir uns also erfreulicheren Feldern zuwenden.

Denn endlich ist es soweit. Der Bundesrat hat am 7. Mai 2021 den Gesetzesbeschluss des Bundestages zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder gebilligt. Dieser enthält ein Bündel von Maßnahmen. Neben höheren Strafandrohungen, später Verfolgungsverjährung und erheblich längeren Fristen für die Aufnahme relevanter Verurteilungen ins Führungszeugnis sind insbesondere auch eine Reform des familiengerichtlichen Verfahrens und Regelungen betreffend die Qualifikationsanforderungen für Familienrichter und Verfahrensbeistände vorgesehen. Zwar wird das Verfahren vor den Oberlandesgerichten durch eine ab dem 1. Juli gebotene zwanghafte Wiederholung der persönlichen Anhörung von Kindern und Eltern in bestimmten Fallkonstellationen – auch zu Lasten der betroffenen Kinder – unnötig aufgebläht. Leider stand der Gesetzgeber hier offensichtlich noch unter dem Eindruck fehlerhaften Handelns der Familiengerichtsbarkeit, wie etwa im Missbrauchsfall von Staufen, welches tragische Folgen hatte. Weitere Neuerungen, die erst im Jahre 2022 in Kraft treten werden, geben aber zu Optimismus Anlass, da hierdurch wesentlicher Einfluss auf die Qualität des Verfahrens genommen wird.

Dies gilt zum einen für die Einführung von Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter. Sie sollen nun unter anderem über belegbare Kenntnisse insbesondere des Kindschaftsrechts sowie belegbare Grundkenntnisse insbesondere der Entwicklungspsychologie und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Leider bleiben auch hier Schlupflöcher, denn das Amt darf auch dann zugewiesen werden, wenn es hieran zwar fehlt, der Erwerb der Kenntnisse aber „alsbald“ zu erwarten ist. Intendiert ist damit nach der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zwar immerhin, dass der (Grund-)Qualifizierungsprozess in „deutlich weniger als einem Jahr abgeschlossen sein“ soll. Es bleibt aber dringend geboten, dass die Länder hier die notwendigen Qualifizierungskonzepte erarbeiten und die Präsidien die Stellen in den Familiengerichten mit Augenmaß und Problembewusstsein besetzen.

Zum anderen wurden endlich die Voraussetzungen für die fachliche und persönliche Eignung von Verfahrensbeiständen kodifiziert. Die Praxis hat in der Vergangenheit leider gezeigt, dass von den Familiengerichten nicht immer geeignete Verfahrensbeistände bestellt worden sind. Nun kann ein Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten über eine erworbene einschlägige Grundausbildung nebst spezifischer Zusatzqualifikation erbracht werden. Auch besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung, die auf Verlangen nachzuweisen ist. Darüber hinaus wurden „auf den letzten Metern“ Anforderungen an die persönliche Eignung der Verfahrensbeistände eingeführt, was unter anderem mit einer Prüfpflicht für die Familiengerichte einhergeht. Dieser sollen sie etwa durch Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nachkommen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Länder die Reform in der gebotenen Weise umsetzen, insbesondere dadurch, dass der Ist-Zustand analysiert, der Bedarf festgestellt und sodann dem Geiste der Qualitätsoffensive entsprechend Vorbereitungs-, Einarbeitungs- und Fortbildungsangebote für Familienrichterinnen und Familienrichter zur Verfügung gestellt werden, die dann auch ausschließlich geeignete Verfahrensbeistände auswählen. Dass ein Missbrauch des verfahrensrechtlichen Auftrages zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes hierdurch verhindert wird, ist leider nicht gesichert. Insoweit wird es auch darauf ankommen, wie die Justizbehörden die sogenannten „Maskenfälle“ aufarbeiten. Hier ist der Rechtsstaat gefordert, auf allen Ebenen mit der gebotenen Konsequenz vorzugehen.

Ihr

*Stefan Heilmann*

Prof. Dr. Stefan Heilmann

<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>211</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Menno Baumann/Tijs Bolz</i> <b>Loyalitätskonflikte, Eltern-Kind-Entfremdung und Umgangsstreitigkeiten als juristische, gutachterliche und beraterische Krise – eine bindungs-dynamische Perspektive</b> .....	<b>212</b>
<i>Stefan Schluß</i> <b>Internationales Kindschaftsrecht</b> .....	<b>219</b>
<b>Dokumentation</b>	
<i>Kompetenzzentrum für Gutachten Recht Psychologie Medizin</i> <b>Professionelle Selbstkontrolle – Online-Peer-Review-Verfahren</b> .....	<b>227</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Sorgerechtsentzug bei Tötung der Kindesmutter durch den Vater</b> OLG Frankfurt vom 15.10.2020 – 4 UF 134/20 .....	<b>231</b>
<b>Keine Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindsvater gem. § 1680 BGB</b> OLG Bremen, Beschluss vom 8.12.2020 – 5 UF 66/20 .....	<b>233</b>
<b>Umfang des Aufenthaltsbestimmungsrechts</b> OLG Stuttgart, Beschluss vom 8.10.2020 – 15 UF 176/20 .....	<b>236</b>
<b>Keine Kindeswohlgefährdung durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie</b> AG Wittenberg, Beschluss vom 8.4.2021 – 5 F 140/21 .....	<b>237</b>
<b>Der Schuldbeitritt des öffentlichen Trägers als Grundlage für den Zahlungsanspruch des Leistungserbringers – zur Ausgestaltung des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses</b> BGH, Urteil vom 18.2.2021 – III ZR 175/19 .....	<b>241</b>
<b>Verbandsinformation</b> .....	<b>248</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>247</b>



**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

#### **Mitherausgeber**

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

#### **Kooperationspartner**

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

#### **Schriftleiter**

*Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantw.)*  
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de  
*Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantw.)*  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de  
*Yvonne Gottschalk*  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

#### **Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
*Dr. Werner Dürbeck,*  
Vors. Richter am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
*Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner*  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

#### **Herausgeberbeirat**

*Prof. Dr. Michael Coester,*  
Hochschullehrer i.R., Pullach  
*Prof. Dr. iur. Frank Czerner,*  
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida  
*Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,*  
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm  
*Dr. Christian Grube,* Vors. Richter am VG a.D., München  
*Jutta Lack-Strecker,* Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin  
*Hans-Georg Mähler,* Rechtsanwalt, München  
*Thomas Mörsberger,* Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart  
*Silke Naudiet,*  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth  
*Prof. Dr. Helga Oberloskamp,*  
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln  
*Dr. Wolfgang Raack,* Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
*Prof. Dr. Ludwig Salgo,* Frankfurt a.M.  
*Dr. Joseph Salzgeber,* München  
*Christoph Schmidt,* Dipl.-Päd.,  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth  
*Dr. Manuela Stötzel,* Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-  
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-  
missbrauchs (UBSKM), Berlin  
*Jutta Struck,* Ministerialrätin a.D., Berlin  
*Matthias Weber,* Dipl.-Psych.,  
Lebensberater a.D., Neuwied  
*Prof. Dr. Marina Wellenhofer,* Lehrstuhl für Zivil- und  
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.